



**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)
zwecks Umsetzung von Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU**

Die Bundesingenieurkammer unterstützt die Klimaschutzziele der Europäischen Kommission im Rahmen einer europäischen Klima- und Energiepolitik. Bereits in unserer Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden haben wir darauf hingewiesen, dass alle Maßnahmen, die zu der erforderlichen Steigerung der Energieeffizienz führen begrüßt werden und Ingenieurinnen und Ingenieure durch ihre Planungs- und Beratungsleistungen den hierfür erforderlichen Beitrag zur CO₂-Einsparung und Ressourcenschonung bei Gebäuden leisten können und auch leisten wollen.

Der vorliegende Diskussionsentwurf der Bundesregierung soll eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die zwingenden Vorgaben des Artikels 8 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG vornehmen. Hierzu sollen im Rahmen einer Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes Nicht-KMU verpflichtet werden, periodische Energieaudits durchzuführen.

Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang, dass der Diskussionsentwurf insbesondere durch die Einführung einer Liste der Energieauditorinnen über die Mindestanforderungen der EU-Richtlinie hinausgeht und somit dem erklärten Ziel einer Eins-zu-Eins-Umsetzung nicht Rechnung getragen wird.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Diskussionsentwurf wie folgt Stellung:

§§ 7 Abs. 3

Auf die Einführung der Bezeichnung „Energieauditor“ sollte verzichtet werden und stattdessen der Wortlaut der Richtlinie *„Personen, die Energieaudits durchführen“* verwendet werden.

Artikel 2 der Richtlinie kennt insoweit lediglich den Begriff des „Energieaudits“ (Art. 2 Ziff.

25.). Die Richtlinie beabsichtigt nicht, ein eigenständiges Berufsbild eines „Energieauditors“ zu schaffen und dessen Berufsausübung zu regeln. Der Regelung eines „Energieauditors“ ist lediglich fakultativ bei der Durchführung von Energieaudits durch hausinterne Experten vorgesehen, für die dann die Einrichtung eines Qualitätssicherungs- und Überprüfungs-systems vorzusehen ist. Tatsächlich greift aber der Entwurf des EDL-G eine solche Berufsbezeichnung unabhängig hiervon mit weitergehenden gesonderten Regelungen auf.

So soll parallel zu der Regelung eines „Energieauditor“ in einem neuen § 7 Abs. 3 die Einrichtung und Führung einer öffentlichen Liste für alle Energieaudits durchführenden Personen eingeführt werden (sog. Energieauditorenliste), welche dann neben einer Anbieterliste stünde und für die zwei unterschiedliche Bundesstellen (BAFA, BfEE) zuständig wären. Die Einrichtung solcher Listen ist durch die Richtlinie nicht vorgeschrieben. Darüber hinaus halten wir eine solche Doppelstruktur weder für transparent noch im Sinne des Verbraucherschutzes für notwendig.

Bedenklich ist ferner, dass im Gesetzentwurf die Bundesregierung ermächtigt werden soll, ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die in der Energieauditorenliste geführten Personen ergänzend hinsichtlich Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung und die Voraussetzungen für eine Löschung aus der Liste zu regeln. Damit wird de facto eine Ermächtigung zu einer weitgehenden und gegebenenfalls zwingenden Listenführung von Energieauditoren erteilt. Letztendlich würden damit auf einer untergesetzlichen Regelung Anforderungen zur Berufsausübung in diesem Bereich geschaffen werden können, welche verfassungsrechtlich jedoch unter Gesetzesvorbehalt stehen und bei dem Beruf des Ingenieurs in der Zuständigkeit der Länder liegt. Die durch die Ermächtigungsgrundlage eingeräumten Weiterbildungsmöglichkeiten wären damit der Kontrolle des Gesetzgebers entzogen.

Die Anforderungen an die Qualifikation von für die Durchführung von Energieaudits zugelassenen Personen sind in § 8a Abs. 1 angemessen, konkret und transparent beschrieben. Einer darüber hinausgehenden zusätzlichen Listenführung bedarf es vor dem Hintergrund einer zunehmenden Bürokratisierung zu Lasten der in diesem Bereich tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure nicht und ist deshalb abzulehnen.

Alternativ bietet es sich an, die bei den Ingenieurkammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts vorhandenen Strukturen für eine freiwillige Listenführung zu nutzen. Hierdurch würde die Berufsaufsicht sowie die Einhaltung der Fort- und Weiterbildungspflichten der dort gelisteten Ingenieure durch die Kammer sichergestellt werden.

§ 8a Abs. 2

Grundsätzlich begrüßt wird die Definition der Leistungserbringung in „unabhängiger Weise“, welche auf Grundlage objektiver Kriterien an die Art und Weise der Leistungserbringung anknüpft.

Mögliches Kriterium zur Sicherstellung der Unabhängigkeit wäre dabei aber auch die Anknüpfung an gesetzliche Berufsordnungen, die den Aussteller zu einer unabhängigen Leistungserbringung verpflichten. Nach den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen der Länder haben insbesondere die rund 16.000 von den Ingenieurkammern überprüften und in entsprechenden Listen geführten Beratenden Ingenieure ihre Dienstleistung unabhängig und

frei von eigenen Liefer-, Handels- oder Produktionsinteressen und von Interessen Dritter auszuüben.

Im Übrigen fehlt im Entwurf des Gesetzes eine Vorschrift zur Kontrolle und Einhaltung der unabhängigen Leistungserbringung ferner eine entsprechende Sanktionierung im Falle eines Verstoßes.

§ 10

In einem bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eingerichteten Beirat sollen u.a. unabhängige Personen mit besonderer Fachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Beratung der BfEE bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertreten sein.

Die Bundesingenieurkammer vertritt die 16 Länderingenieurkammern auf Bundesebene und repräsentiert über 42.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, von denen ein erheblicher Teil im Bereich von Energiedienstleistungen tätig ist. Die Kammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf gesetzlicher Grundlage mit der Wahrnehmung der Interessen des Berufsstandes beauftragt. Sie sollten daher mit einem entsprechenden Vertreter diesem Beirat angehören, um die aus Sicht der Energiedienstleistungen anbietenden Ingenieurinnen und Ingenieuren notwendigen Empfehlungen geben zu können.

Bundesingenieurkammer
Berlin, August 2014